

steigen, werden bei der Pensionsberechnung nicht in Anschlag gebracht? — Gegen 15 Stimmen angenommen.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer nun die in dieser Maasse modificirte §. 3 an? — Gegen 5 Stimmen angenommen.

Referent Abg. Schäffer:

§. 4.

Der höchste Satz einer jährlichen Pension, den dieselbe in keinem Falle übersteigen darf, wird auf den Betrag von 2000 Thaler festgesetzt.

Die Motive zu dieser Paragraphe sind folgende:

Zu §. 4.

Nach §. 32 des Gesetzes vom 7. März 1835 darf der höchste Satz einer Dienerpension die Summe von 3000 Thlr. nicht übersteigen. Es entspricht dem Zwecke der gegenwärtigen, eine Erleichterung der Staatscasse bezielenden Gesetzworlage, sowie den veränderten Zeitverhältnissen überhaupt, wenn jener Maximalsatz für die Folge auf 2000 Thlr. herabgesetzt wird, womit auch die wegen der Quiescenzgehalte in §. 1 enthaltene Vorschrift übereinstimmt.

Im Bericht ist über diese Paragraphe etwas nicht gesagt worden; die Deputation empfiehlt die Annahme dieser Paragraphe. Ich habe dabei nach dem gegenwärtigen Stande der Sache nicht unerwähnt zu lassen, wie diese Paragraphe derselbe Vorwurf trifft, wie die vorhergegangene. Es hat nunmehr eigentlich nach der gestrigen Abstimmung die Bestimmung dieser Paragraphe auch keine Anwendung mehr, da im allergünstigsten Falle eine Pension nicht mehr über 2000 Thaler ansteigen kann. Ich halte es aber aus den schon früher hervorgehobenen Gründen nicht unangemessen, auch über diese Paragraphe einen Beschluß zu fassen und dieselbe womöglich anzunehmen.

Präsident D. Haase: Es scheint Niemand über diese Paragraphe sprechen zu wollen. Nimmt die Kammer die §. 4 des Gesetzentwurfes an? — Einstimmig.

Referent Abg. Schäffer:

§. 5.

(Zu §. 33 des genannten Gesetzes.)

Gelangt der Pensionair zur Wiederanstellung im Staatsdienste, oder bekleidet er eine Stelle im königlichen Hofdienste, so hat er sich für die Dauer dieser Anstellung den Betrag des damit verbundenen Dienst Einkommens auf die Pension in Anrechnung bringen zu lassen.

§. 6.

Bei großer Dürftigkeit kann in einzelnen Fällen eine Erhöhung der vermöge der Dienstzeit zustehenden Pension unter 500 Thaler erfolgen. Es darf jedoch diese Erhöhung nicht über acht Procent des durchschnittlichen Dienst Einkommens (§. 2) betragen.

Die Motive zu diesen beiden Paragraphe sind auf Seite 464 enthalten und lauten wie folgt:

Zu §. 5.

Diese Paragraphe enthält nur die Ausdehnung eines im sechsten Absätze der §. 33 des Gesetzes vom 7. März 1835 bereits ausgedrückten Grundsatzes auf den analogen Fall der vorübergehenden Wiederanstellung eines Pensionairs im Staatsdienste.

Zu §. 6.

Die hier ausgesprochene Ermächtigung ist nach der zeitlichen Erfahrung aus dem Grunde in hohem Grade wünschenswerth, um die Regierung in den Stand zu setzen, gering besoldeten Dienern, in Fällen unverschuldeter frühzeitiger Dienstunfähigkeit, wo die nach Verhältniß der Dienstzeit ausfallende Pension zu Sicherung des nothdürftigen Auskommens nicht ausreicht, eine Unterstützung gewähren und sie vor Nahrungsforgen schützen zu können.

Es ist in dieser Beziehung bloß eine redactionelle Bemerkung im Berichte niedergelegt, und derselbe spricht sich in folgender Art und Weise aus:

Zu §. 5 und 6.

Die Paragraphe 2, 3, 4 enthalten Bestimmungen, die diejenigen abändern, welche in §. 32 des Gesetzes, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 7. März 1835 enthalten sind, und um dies anzudeuten, hat man die Ueberschrift der §. 2 des Gesetzentwurfes so bezeichnet,

(Zu §. 32 des genannten Gesetzes.)

Eine solche Abänderung einer in der obengedachten Paragraphe ebenfalls enthaltenen Bestimmung umfaßt auch §. 6 der Gesetzworlage.

Um nun die sämtlichen, mit §. 32 des Civilstaatsdienergesetzes in Verbindung stehenden Abänderungen in einen Zusammenhang zu bringen, erscheint es zweckmäßiger, §. 6 der §. 5 vorzusetzen, um so mehr, da die letztere Paragraphe eine andere Paragraphe des Civilstaatsdienergesetzes berührt, und zwar §. 33.

Im Einverständniß mit der Staatsregierung beantragt daher die Deputation die Bezeichnung

„§. 6“

umzuwandeln in

„§. 5“

und anstatt

„§. 5“

zu setzen:

„§. 6.“

Präsident D. Haase: Wünscht Jemand in Bezug auf diese §§. 5 und 6 das Wort? Die Deputation hat auch bei diesen beiden Paragraphe etwas nicht bemerkt, sondern bloß in Bezug auf die Stellung derselben im Gesetze erinnert, daß die 6. Paragraphe der 5. vorangesetzt werden möge, und die Staatsregierung ist damit einverstanden. Zunächst werde ich die Frage auf die Annahme der einzelnen Paragraphe selbst stellen. Nimmt die Kammer die §. 5 des Gesetzes an? — Einstimmig.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer die §. 6 des Gesetzes an? — Einstimmig.